

**Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.**

**Exner, Franz:** *Die Reichskriminalstatistik von 1934 und die Entwicklung der Kriminalität seit der nationalen Revolution.* Mschr. Kriminalbiol. **29**, 336—343 (1938).

Anlässlich einer Besprechung der Reichskriminalstatistik von 1934 wirft Exner die Frage auf, ob der Rückgang der Verurteiltenzahlen gleichzeitig ein Rückgang der wirklichen Kriminalität ist. Er kommt dabei zur Bejahung; zwar wären verschiedene Maßnahmen auf verfahrensrechtlichem Gebiet, insbesondere die Amnestien, zwangsläufig auf den Rückgang der Verurteiltenzahlen von Einfluß gewesen. Da aber die Amnestien sich lediglich auf die leichten Straftaten erstreckt hätten, tatsächlich aber auch die schweren Verbrechen sich erheblich vermindert hätten, könne von einem unmittelbaren Erfolg der Verbrechensbekämpfung in Deutschland gesprochen werden. Ausgenommen von dem allgemeinen Rückgang 1934 seien einmal der Mord, was E. auf die politischen Erregungszustände der Frühjahrsmonate des Jahres zurückführt, und dann die Sittlichkeitsdelikte. Von letzteren hätten hauptsächlich die Kinderschändung und die widernatürliche Unzucht zugenommen. Bei der Zunahme spiele die erheblich verstärkte Verfolgungsenergie und die Erweiterung des gesetzlichen Tatbestandes eine Rolle.

*Hans H. Burchardt* (Berlin).

**Statistics of crime.** (Kriminalstatistik.) Med.-leg. a. criminol. Rev. **6**, 236—238 (1938).

Von einem Gegner der Kriminalstatistik verfaßt, bringt der dürftige Beitrag einige keineswegs neue und vor allem nicht erschöpfende Angriffe gegen die Zuverlässigkeit kriminalstatistischer Erhebungen, insbesondere die des englischen Home Office, ohne auch nur andeutungsweise bessere Vorschläge zu unterbreiten. *Hans H. Burchardt*.

**Wynen: L'instruction préparatoire.** (Die Voruntersuchung.) Rev. Droit pénal **18**, 797—812 (1938).

Der zu seiner Jahresversammlung im Juni 1938 in Audenarde und Courtrai versammelte Bund der belgischen Rechtsanwälte hat die von Sasserath und Wynen erstatteten Berichte erörtert. Er stellte fest, daß die Untersuchungsgerichtsbarkeit den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht mehr entspricht und fordert a) Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens; b) Erhöhung der richterlichen Besoldung im Interesse der Beteiligung auserlesener Kräfte; c) Vermehrung der Zahl der Untersuchungsrichter; d) Ablehnung der Übernahme jener Obliegenheiten durch die Gerichtspolizei, die nach dem Gesetz ausschließlich dem Untersuchungsrichter zustehen. Der Bund wünscht Verleihung des Rechtes an den Angeklagten, von den Untersuchungsakten während des Verfahrens Kenntnis zu nehmen. Er setzt sich ein für die Gewährung der Erlaubnis an die Verteidigung und Partei, ein Ansuchen an den Untersuchungsrichter zwecks Beurkundung von Tatsachen zu richten, die der Wahrheitsfindung dienen. Für die Parteien verlangt er das Recht, von ihrem Rechtsbeistand bei Verhören und Gegenüberstellungen auch am Tatort begleitet und vom Untersuchungsrichter über die Aussagen der Sachverständigen unterrichtet zu werden. Schließlich fordert der Bund eine unterschiedliche Behandlung der Untersuchungs- und Strafgefangenen. *Többen*.

**Eliasberg, W.:** *La deposizione testimoniale nella sua realtà giuridica e nei suoi aspetti pedagogico e psicologico. Alcuni orientamenti pratici sulla escussione testimoniale di soggetti adulti e giovanili.* (Die Zeugenaussage in ihrer gerichtlichen Realität und ihrer psychologischen Bedeutung. Einige praktische Hinweise auf die Vernehmung erwachsener und jugendlicher Zeugen.) Arch. gen. di Neur. **19**, 46—57 (1938).

Das Problem der Zeugenaussage ist nicht nur ein psychologisches, gnosologisch-theoretisches oder metaphysisches Problem; von primärer Wichtigkeit ist vielmehr für den Richter die Erkenntnis der Modalitäten, unter denen die psychologischen Normen hinsichtlich der Einstellung der Zeugen als Grundlage für ihre Aussage und ihre Glaubwürdigkeit entstehen.

*Liguori-Hohenauer* (Illenau).

**Heinrich, Adolf:** *Kann man durch Narkose Geständnisse erzwingen?* (Hafenkrankenh., Hamburg.) Schmerz usw. **11**, 78—82 (1938).

Versuche zur Frage, inwieweit sich die während der Narkose spontan oder auf

Befragen hin ausgeplauderten Dinge mit der Wahrheit decken, ließen erkennen, daß in der Äthernarkose in den meisten Fällen die Wahrheit mit Phantasie so durchmengt wird, daß dem „Geplauderten“ — etwa in forensischer Hinsicht — niemals eine Beweiskraft zukommen dürfte. Dahingegen gelang es bei 17 Patienten, die wegen verschiedener Leiden (Panaritium, Abort „u. dgl.“) einer Eviannarkose unterzogen wurden, des öfteren Antworten zu erhalten, in denen neben belanglosen Dingen auch einzelne „Geheimnisse“ (Name und Anschrift einer „Freundin“ bzw. eines „Freundes“) geoffenbart wurden. Einmal gab sogar ein wegen septischen Abortes eingeliefertes junges Mädchen den kriminellen Eingriff unter Nennung der Helfershelfer zu, wobei allerdings aus der Darstellung nicht zu ersehen ist, ob nicht gerade dieses Mädchen das Verbrechen bei entsprechendem Zureden auch ohne Narkose eingestanden hätte.

v. Neureiter (Berlin).

**Stryjeński, Władysław:** **Der Begriff der Gefährlichkeit für die Rechtsordnung.**  
Czas. sąd.-lek. 3, 214—223 (1938) [Polnisch].

Stryjeński hebt hervor, daß angesichts des Artikels 79 des polnischen Strafgesetzes der Gerichtspsychiater sich in seinem Gutachten nicht nur über die Zurechnungsfähigkeit des Inkulpaten, sondern auch über seine etwaige Gefährlichkeit für die Rechtsordnung äußern muß. Dies neue gerichtlich-psychiatrische Problem soll laut St. vom Gerichtspsychiater im Einvernehmen mit dem Richter gelöst werden.

L. Wachholz.

**Steinwallner, Bruno:** **Jugendrechtliche Vorschriften im neuen schweizerischen Strafgesetzbuch.** Dtsch. Jug.hilfe 30, 207—210 (1938).

Kurze Aufzählung der im allgemeinen und besonderen Teile des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 3. VII. 1938 enthaltenen jugendrechtlichen Bestimmungen.

v. Neureiter (Berlin).

**Roestel, Günther:** **Die Einrichtung eines einheitlichen Gerichts für alle Jugendfragen.**  
(12. sess. de l'Assoc. Internat. pour la Protect. de l'Enfance, Paris, 17.—21. VII. 1937.)  
Bull. internat. Protect. Enfance Nr 153, 241—251 (1938).

Für Hilfs- und Schutzmaßnahmen bei Jugendlichen und Kindern stehen dem Staat vornehmlich zwei Organe zur Verfügung: Das Jugendamt und das Vormundschaftsgericht. Das letztgenannte ist in weitem Umfange die Zentralstelle für die Behandlung der die betreuungsbedürftigen Jugendlichen betreffenden Fragen. Nach einer ausführlichen Erörterung der Einflüsse, Aufgaben und Rechte der vorgenannten Organe weist Verf. darauf hin, daß ernsthafte und aussichtsreiche Bestrebungen in Deutschland im Gange sind, das Vormundschaftsgericht zu einem Familiengericht zu erweitern. Es sollen diesem neben den bisherigen Vormundschaftsangelegenheiten auch die Ehescheidungen und alle Ehe- und Kindschaftssachen übertragen werden. Auf diese Weise würde sichergestellt sein, daß alle Jugendfragen von einem einzigen Richter entschieden werden, und daß Ehesachen nicht nur als Angelegenheit von zwei Eheleuten, sondern als Familienangelegenheiten behandelt werden. Eingehend werden die Vorteile eines derartigen Familiengerichts dargeltan und Vorschläge für seine Ausgestaltung gemacht. Hierbei geht Verf. auch auf die Abgrenzung der Aufgaben eines Familiengerichts gegen die des Jugendamts ein. Eine Verschmelzung beider kommt selbstverständlich nicht in Betracht. Bei einem folgerichtigen Auf- und Ausbau eines Familiengerichts ist eine Trennung vom Jugendgericht vorzunehmen. Beim Familiengericht sind alle gerichtlich auszuübenden Erziehungsmaßnahmen und sonstigen auf den Jugendlichen bezüglichen Aufgaben zu konzentrieren. Dubitscher (Berlin).

**Kinberg, Olof:** **La prophylaxie du crime.** (Die Vorbeugung von Verbrechen.) Acta psychiatri. (Københ.) 13, 21—39 (1938).

Zur Verhütung eines Phänomens ist die Kenntnis seiner Ursachen erforderlich. Kriminalität unterliegt der allgemeinen physischen und psychischen Kausalität. Die Prophylaxe der Kriminalität muß sich auf die Kenntnis individueller Faktoren gründen und von psychologischen Gesichtspunkten angegangen werden. Die wechsel-

den politischen und religiösen Ideen, die sozialen und ökonomischen Bedingungen haben Einfluß auf das Auftreten und Verschwinden von Verbrechen; mangelhafte soziale Anpassung bereitet letztere oft vor. Derartig Disponierte wechseln oft ihre Stellung, erhalten schwer Arbeit oder sind überhaupt nicht mehr tätig, geraten in Not, vergreifen sich am Eigentum anderer, verlieren den Kontakt mit ihrer Familie, ihrer Gesellschaftsgruppe, treten in Verbindung mit einer moralisch und sozial tiefer stehenden Umgebung; ihre geistige Verfassung leidet. Alles das führt zu Streitigkeiten, zu Konflikten mit der Umgebung, zu Beleidigungen und gewalttätigen Handlungen. Als Ursachen mangelhafter Anpassung spielen konstitutionelle und erworbene psychopathische Momente eine große Rolle. Auf die vésanies ordinaires als Ursache verbrecherischer Handlungen geht Verf. nicht ein. Von den Oligophrenien gedenkt er nur der Fälle mit erheblicher Gemütsstumpfheit; diese neigen zu grausamen Handlungen, zu sexuellen Perversitäten, Brandstiftung aus Heimweh, Tötung verführter Mädchen durch ihre Liebhaber, um Alimente zu sparen oder anvertrauter Kinder durch Kindermädchen, weil sie schreien. — Unter den Kriminellen finden sich desäquilierte, neurotische, toxikomanische, geistig invalide Psychopathen, Hirnverletzte! Oft ist der Einfluß des Milieus von großer Bedeutung, es sei denn, daß psychologische und psychopathische Züge so stark sind, daß sie von sich aus zum Verbrechen drängen; Veränderungen der Umgebung können sehr erfolgreich sein. Nicht selten sind nichterkannte Geisteskrankte kriminell disponiert, sei es, daß sie Träger konstitutioneller Inferiortät oder biologisch benachteiligt sind. Die gesetzlichen Vorschriften über die Überwachung und Zuführung zur Behandlung geisteskranker Menschen bezeichnet Verf. noch als mangelhaft. Die in der Bevölkerung vielfach bestehenden Vorurteile gegen ihre Überführung in eine Anstalt sind zu bedauern. Vorzeitige Entlassung noch als kriminell anzusehender psychisch Defekter hat zuweilen üble Folgen. Verf. geht auch auf psychopathische Symptome in der Kindheit und in der Jugend ein und weist darauf hin, daß solche Vorläufer schlummernder Kriminalität zur Verhütung von Verbrechen ernstlich beachtet werden müssen. Zur Aufdeckung psychopathischer Erscheinungen sollen Psychologen, Psychiater und Lehrer zusammen arbeiten. Reihenuntersuchungen, die Lahy und Heuyer in Schweden anstellten, ergaben, daß 10% der Schüler psychisch verdächtig waren. Während der Schulzeit soll ein Registrierblatt über die Befunde, über medizinische Beobachtungen und das Ergebnis von Behandlung angelegt werden, das nach der Schulzeit weitergeführt wird. Ebenso sollen die in Trinkeranstalten Untergebrachten und die Kriminellen, die Anlaß zur Prüfung ihres Geisteszustandes geben, in derartigen Verzeichnissen geführt werden. Mit der Zunahme der Bevölkerung in den Städten und der größeren Verkehrsbeweglichkeit ist die Zahl der „psychologisch Anonymen“ beträchtlich gestiegen und ebenso die Gefahr deren moralischer und sozialer Entgleisung. Die technischen Fortschritte, insbesondere das Automobil gestatten es den Kriminellen leichter, sich den strafrechtlichen Konsequenzen ihrer Taten zu entziehen. Sie können oft erst spät gefaßt werden und sind dann schwer zu bessern. — Gefährliche Situationen geben den in mißlicher sozialer Lage geborenen, isolierten Individuen Gelegenheit zum Verbrechen: Anwesenheit eines Geisteskranken in der Familie; beim Zusammenwohnen mit einer oder mehreren Töchtern und Hindernis sexueller Befriedigung auf normalem Wege kommt es zu Sittlichkeitsverbrechen, Disposition über fremdes Geld bietet bei mangelhafter Kontrolle Möglichkeit zu Unterschlagungen; Erkennung der Gefahr und rechtzeitige Veränderung sind hier von Wert. — Psychologische Untersuchung eines Verbrechers können weitere Untaten verhüten, indem Gefährdete verwahrt werden. Auch Verurteilte sollen untersucht, und wenn anormal und gefährlich befunden, so lange interniert bleiben, als sie noch gefährlich sind. Leichtere Fälle jugendlicher können durch Zusammenarbeit von Mediziner und Erzieher günstig beeinflußt werden. Auch an die Kriminalität akuter und chronischer Alkoholiker erinnert Verf. Von den zur Wiedererziehung in Schweden untergebrachten Alkoholikern (8000 in 20 Jahren) waren 40% kriminell oder Vagabunden.

G. Ilberg (Dresden).o

**Kinberg, Olof:** *La prophylaxie du crime.* (Verbrechenverhütung.) Arch. internat. Neur. 56, 497—513 (1937).

Verf. bringt nichts wesentlich Neues. Milieuuntersuchung, Erfassung der psychobiologischen Struktur, Frühdiagnose der endogenen Kranken, Erfassung beginnender Störungen durch Beobachtung seitens der Lehrer in der Schule seien erforderlich. Verf. verspricht sich etwas von allgemeiner Publikumsaufklärung durch Presse und Radio. Wichtig sei die verantwortliche Frage der Anstaltsentlassung und Unterbringung Strafentlassener in geeigneten Bewahrungsinstituten. Abschreckung allein helfe nichts, da man dem Geschädigten nicht den Mut zur Besserung nehmen dürfe. Bekämpfung des Alkoholismus sei wichtig. *Leibbrand* (Berlin).<sup>o</sup>

**Benon, R.:** *Prophylaxie criminelle. Examen neuro-psychiatrique.* (Verbrechens-Prophylaxe. Neurologisch-psychiatrische Untersuchung.) (*Hôp. Psychiatr., Nantes.*) Ann. Méd. lég. etc. 18, 521—525 (1938).

Der Rechtsausschuß der französischen Deputiertenkammer hat Vorschläge für einen Gesetzentwurf unterbreitet, welcher prophylaktische Maßnahmen gegen Kriminelle vorsieht, und zwar in Gestalt einer Internierung. Verf. wendet sich gegen die unklaren Begriffsbestimmungen im Gesetzentwurf. Er verlangt eine exakte Definition des Begriffes „Geisteskranker“ (aliéné) und des Begriffes „psychisch Anormaler“ (anormal psychique). Zu den Geisteskrankheiten — im Sinne des Gesetzentwurfes — gehören nach seiner Auffassung hauptsächlich die Prozeßpsychosen. Man muß sich aber auch darüber klar werden, ob z. B. die Alkoholiker hierzu gehören sollen. Die psychisch Anormalen dürfen nicht mit den Geisteskranken verwechselt werden. Es seien hierunter vorzugsweise die kriminellen Psychopathen zu verstehen. Verf. verlangt weiterhin eine klare Regelung der Kostenfrage und schließlich den Ersatz des im Gesetzentwurf gebrauchten Wortes „Examen médico-psychiatrique“ durch „Examen neuro-psychiatrique“. Ein Psychiater, so meint der Verf. sei immer ein Arzt. Es sei unnötig, noch besonders zu betonen, daß er Arzt sein müsse. *B. Mueller.*

**Ribeiro, Leonido:** *Dépistage des anomalies chez les enfants et prévention criminelle au Brésil.* (Erkennbarkeit der Anomalien bei Kindern und Verbrechensverhütung in Brasilien.) (*Laborat. de Biol. Infant., Tribunal d'Enfants, Rio de Janeiro.*) Rev. internat. Criminalist. 9, 260—265 (1937).

Der Verf. berichtet, daß er in Rio de Janeiro ein für die Zwecke des Jugendrichters geeignetes Laboratorium für Erforschung der Biologie des Kindes eingerichtet habe. Diese Gründung wirke als ein Hilfsmittel der Justiz mit dem ausgesprochenen Zweck, einen Gesundheitsstatus jedes kriminellen Jugendlichen zu ermitteln, bevor er Korrektionsanstalten überwiesen werde. Der Verf. bezeichnet diese Einrichtung als eine Spezialklinik für die Diagnose der Erkrankungen in der Kindheit. Für diese Diagnose stehen Photo, Dakyloskopie, wissenschaftliche Literatur, biometrische, pädiatrische, oto-rhinolaryngologische, stomatologische, neurologische, gynäkologische, psychiatrische, psychologische und psychotechnische Einrichtungen zur Verfügung. Ein Stab von zehn medizinischen Assistenten steht dem Verf. zur Seite. Zwei Professoren sind beauftragt, die verschiedensten psychologischen Tests anzustellen und Ratschläge für den Entwicklungsgang der Kinder zu geben. Soziale Assistenten untersuchen das Familienleben mit dem Ziel, die Gewohnheiten des Kindes wie auch die sozialen Belange des Elternhauses zu ermitteln. Die Zusammenkünfte der Assistenten finden in Gegenwart des Direktors beim Jugendrichter statt, wo besonders schwierige Fälle besprochen werden. Das Laboratorium wird von etwa 50 Schülern besucht, von denen bereits die Hälfte das Examen abgelegt hat. Die Jugendlichen werden in besonderen Räumen zur Untersuchung untergebracht. Die Untersuchung von 200 Jugendlichen ergab in 10 Fällen Lungentuberkulose, in weiteren 10 Fällen endokrine Störungen, in 15 Fällen Syphilis, in 25 Fällen psychische Anomalien. Der Verhütung der Jugendkriminalität wird in Brasilien ein besonderes Interesse entgegengebracht. In der Kammer werden gegenwärtig Entwürfe für ein neues Jugendgerichtsgesetz vorbereitet, an deren Sitzun-

gen ein Arzt und eine Frau, die beide eine spezialistische Ausbildung haben sollen, teilnehmen. Der Verf. weist hin auf die Zusammenarbeit des Richters und Pädagogen mit dem Arzte, wie sie in Belgien von Verwaek vorgezeichnet sei. *Heinr. Többen.*

**Hanselmann, H.: Le mensonge et le vol chez l'enfant.** (Lügen und Stehlen im Kindesalter.) Rev. méd.-soc. Enfance 5, 406—417 (1937).

Entsprechend den verschiedenen Formen des Lügens und Stehlens leitet Hanselmann die Gesichtspunkte für die Behandlung dieser Kinderfehler ab; er erkennt in ihnen die Symptome eines seelischen Gesamtzustandes. Das Kleinkind lügt mit seinen unrichtigen Aussagen noch nicht; denn es erfaßt die Welt in anderen Zusammenhängen als der logisch denkende Erwachsene, die Phantasie verbindet noch Sein und Schein, auch beherrscht es noch nicht den genauen sprachlichen Ausdruck. Die echte Lüge ist durch das Wissen um die falsche Aussage und durch ihre Zweckgerichtetheit charakterisiert. Sie tritt etwa im 4. Lebensjahr auf und zeigt 2 Hauptformen: Die einzelne Lüge, von Fall zu Fall, dient als Ausweg in den ständigen Konflikten zwischen den kindlichen Wünschen und den erzieherischen Anforderungen. Hier sollte das Kind zur Tapferkeit in diesen kleinen Nöten erzogen werden, der Erzieher sollte ihm bei der Erkenntnis helfen, daß solch ein Ausweg auf die Dauer nicht gangbar ist, und daß alles Unangenehme am besten mutig getragen werde. Unser eigenes Beispiel ist der wirksamste Erziehungsfaktor. Gefährlicher als diese Form ist jedoch die Gewohnheitslüge, mit der sich die Kinder, die in einer dauernden seelischen Not „wie in Feindesland“ aufwachsen, zu schützen suchen. Nicht immer ist die Despotie handgreiflich, sie kann auch auf eine verborgene Weise das Kind umklammern, z. B. mit dem „Wunschbild“ der Eltern von ihm, dem es sich einpassen muß, oder mit den enttäuschten und übermäßigen Gefühlen der Eltern in unglücklicher Ehe. Infolge der dauernden Not entzieht sich das Kind der Umwelt, es läuft gleichsam innerlich fort, es spaltet sich, verdoppelt sein Wesen. Da es aber äußerlich auf die Eltern angewiesen bleibt, paßt es sich nach außen hin an, während es inwendig sein eigentliches Empfinden bewahrt. So lebt es fortan in einer dauernden Verlogenheit, die eine ernste Gefahr für die Charakterbildung bedeutet. Auch der spätere Erwachsene kann sich von seiner Maske unter Umständen nicht mehr befreien. Vom Stehlen sprechen wir beim Kinde erst, wenn, trotz der bewußten Unterscheidung zwischen Mein und Dein, das Kind sich um eines Vorteils willen Fremdes aneignet. Seine erste Form ist wieder der harmlosere Einzelakt. Die eigenen Unklarheiten der Erwachsenen über Recht und Unrecht, Mein und Dein, werden hier dem Kinde schädlich, da sie es unsicher machen. Die gefährliche Form des Stehlens als Gewohnheit ist oft eine Reaktion der Gegenwehr bei dauernder Vergewaltigung und Verkürzung. Da die offene Auflehnung erfolglos wäre, greift das Kind zur heimlichen Notwehr, es „entschädigt“ sich für mancherlei Einbuße mit dem heimlichen Gut. Der Übergang von diesen Angriffs- und Racheakten zum gewohnheitsmäßigen Diebstahl, wo er sich auch bietet, liegt nahe. Das Sprichwort: „Wer lügt, der stiehlt“, enthält die Erkenntnis, daß der seelische Boden der beiden Verhaltensweisen derselbe ist: Die dauernde seelische Not, der sich das verlogene Kind entzieht, während sich das stehlende Kind direkt und indirekt rächt. Deshalb kann nur die Schaffung einer besseren Umwelt diese Fehler abstellen; das Beste aber ist, sie von Anfang an durch die eigene wahre, klare und beherrschte Haltung zu verhüten. *Th. Simon (Zürich).*

● **Zulliger, Hans: Jugendliche Diebe im Rorschach-Formdeutversuch. Eine seelengeschichtliche und erzieherische Studie. (Mensch u. Welt. Berner Abh. z. Psychol. u. Pädag. Hrsg. v. C. Sganzini. H. 4.)** Bern u. Leipzig: Paul Haupt 1938. VI, 166 S. RM. 7.50.

Nach einer allgemeinen Übersicht über Wert und Grenzen des Rorschach-Formdeutversuches und einer Zusammenstellung der Bewertung der einzelnen Merkmale teilt Zulliger die Untersuchungsergebnisse bei 75 jugendlichen Dieben verschiedenen Alters, Geschlechts, verschiedener Rasse usw. mit. Zweck der Arbeit war, das zusammengesetzte Spiel der seelischen Kräfte durch den Rorschach-Versuch

sichtbar zu machen und Aufschlüsse über die Möglichkeiten der Nacherziehung bei den unterschiedlichen Gruppen jugendlicher Diebe zu gewinnen. Eine Reihe von Beispielen erläutern Methode des Versuchs und Bewertung. Es ließen sich mit dem Rorschach-Versuch verschiedene Typen jugendlicher Diebe unterscheiden. Allesamt weisen aber zwei Faktoren auf, die Z. für charakteristisch bei diebischen Neigungen hält: 1. deutliche konfabulatorische Neigungen und 2. eine ausgesprochene, überwiegend egozentrische impulsive Affektivität, der keinerlei oder ungenügende Hemmungen gegenüberstehen. Fast allen Diebesarten — Zwangsneurotiker ausgenommen — ist eine gelockerte Sukzession der Antworten als Anzeichen eines undisziplinierten Denkens und, weil FFb hinzukommen, eines fahrlässigen Handelns eigen. Die diebische Neigung hält Z. für nichts anderes als eine konfabulatorische Tendenz, die auf dem Wege der Motorik ausgedrückt wird. „Diebe sind motorische Konfabulanten.“ Verf. gibt dann eine Übersicht über die verschiedenen Diebestypen im Rorschach-Versuch und geht ein auf die erzieherische und psychotherapeutische Einwirkung bei Dieben und deren Spiegelung im Rorschach-Versuch. Der Grad der Erziehbarkeit ist nach Z. in der Zahl der FFb und ihrem Verhältnis zu den FbF und Fb ausgedrückt, ferner in den B und F(Fb) und in der Suggestibilität. Die Erziehbarkeit eines Jugendlichen kann aus dem Versuch ganz allgemein abgelesen werden. Oft lassen sich sehr feine, besonders adäquate Erziehungsmaßnahmen, die von Fall zu Fall verschieden sind, aus dem Rorschach-Test folgern. Ob diebische Neigungen manifest oder latent sind, läßt sich allerdings aus dem Test viel schwerer entscheiden als die Feststellung: „Es sind diebische Neigungen vorhanden — VP. kann diebischen Neigungen unterliegen.“ Somit, schließt Verf., dient der Test weniger dazu, Diebe festzustellen, als bereits festgestellten Dieben zu helfen, um sie wieder in die Gesellschaft der Sozialen einzureihen. — Ein Schönheitsfehler haftet der Arbeit an: Es wäre eine schärfere Trennung zwischen Asozialen und Antisozialen erwünscht gewesen. *Dubitscher.*

**Bürger-Prinz, Hans:** *Verbrechen in Hypnose? Fragen und Anmerkungen zu dem Buch von Ludwig Mayer, „Verbrechen in Hypnose“, 1937.* Mschr. Kriminalbiol. 29, 194—198 (1938).

Prinzipielle Bedenken gegen die Deutung, die Ludwig Mayer dem bekannten Heidelberger Fall eines „Verbrechens in Hypnose“ gab. Es erscheint auch möglich, den Fall aus den seelischen Folgen einer illegitimen sexuellen Bindung zu verstehen, ohne Hypnose — Hypnose vielmehr nur als Vorwand der Frau, um vor sich und anderen als schuldfrei zu erscheinen. Die Tatsache, daß von der Frau später nur in Hypnosoe Auskünfte zu erlangen waren, sei kein schlüssiger Beweis dafür, daß die Vorgänge selbst sich in Hypnose abspielten. Der Beweis, daß es sich in dem fraglichen Fall um den lang gesuchten eines wirklichen Verbrechens in Hypnose handele, erscheint nicht zweifelsfrei erbracht. Es besteht die Gefahr, daß eine neue Welle von Literatur und Vorfällen entsteht, in denen Hypnose einen entschuldigenden Vorwand für bloße Triebhandlungen abgeben muß. (Vgl. diese Z. 28, 267 [Mayer].) *v. Baeyer.*

**Hoeven, van der:** *Les anormaux devant la justice.* (Die Anormalen vor der Justiz.) Arch. internat. Neur. 56, Nr 10, III—XII (1937).

Der Kriminelle soll nicht außerhalb seines Milieus gerichtet werden, denn nur in seinem Verhalten zu seiner Umgebung und nicht mittels einer abstrakten Betrachtung lassen sich jene Faktoren erfassen, die ihn zu dem stempeln, was er ist. Die kriminelle Anthropologie mit ihrer naturwissenschaftlichen Arbeitsmethode kann das Wesen des Kriminellen nicht begreifen, weil sie ihn aus dem pathogen wirkenden Milieu isoliert. Was den Kriminellen charakterisiert, sind nicht seine Strebungen und Leidenschaften, die uns allen gemein sind, sondern ihre Auswirkungen auf die Umgebung. Die gesetzlichen Repressalien, die auf reiner Vergeltung beruhen, da der kriminelle Psychopath kaum durch sie beeinflußbar ist und daher deren bessernde oder abschreckende Wirkung nur eine Illusion ist, müssen vorbeugenden Maßnahmen im Rahmen der geistigen Hygiene Platz machen. Die an sich schwerere und längere Zeit beanspruchende An-

passungsfähigkeit des Kriminellen an die soziale Umgebung erfordert einen längeren Aufenthalt im Asyl bei nur teilweiser Freiheitseinschränkung vor der endgültigen Entlassung, wie er schon nach den belgischen und holländischen Gesetzesvorschriften in Anwendung gebracht wird. Statt gegen das Verbrechen mit rechtlichen Mitteln zu kämpfen, deren rachsüchtige und aggressive Motive unverkennbar zutage treten, die unwissenschaftlich in ihrem Wesen und unbrauchbar in ihrer Wirkung sind — schließt Verf. —, wird es durch zunehmende Anwendung geistiger, sozialhygienischer Maßnahmen und fortschreitenden Ausbau der speziellen Gesetzgebung für anormale Verbrecher gelingen, jene milieubedingten Faktoren unschädlich zu machen, die allein für die Entstehung des Verbrechens verantwortlich zu machen sind. *Flescher (Rom).*

**Benoit, Félix:** *Le dessin et la main-d'œuvre artistique des malfaiteurs.* (Die Zeichenkunst und die künstlerische Handfertigkeit der Verbrecher.) (*Laborat. de Police Techn., Lyon.*) Rev. internat. Criminalist. 10, 82—101 (1938).

Der Verf. berichtet über inhaftierte und in der Freiheit lebende Verbrecher. Die künstlerische Inspiration der Gefangenen wird im Gegensatz zu dem in der Freiheit lebenden Verbrecher, der Herr seines Seins und seiner Feder ist, ausgelöst durch das Gefängnismilieu. — Die Bilder der in der Strafhaft lebenden Rechtsbrecher sind gekennzeichnet durch eine ausgesprochene Naivität und Primitivität. Die Gegenstände ihrer Darstellung spiegeln im allgemeinen die Gefängnisumwelt wieder und haben durchweg mit der Außenwelt nichts zu tun. Bevorzugt wurden obszöne Darstellungen. Geistreiche Karikaturen kommen so gut wie gar nicht vor. Pornographische Darstellungen stehen im Vordergrund. Plastiken werden aus allen möglichen Gegenständen, z. B. aus Papier, Brot, Holz, hergestellt. Eine Geschicklichkeit der Urheber ist nicht selten unverkennbar. Gegenstand der Darstellung sind alle möglichen Gebrauchsgegenstände, Waffen, Kriegsmaterial, Soldaten, Schiffe, kleine Tiere und menschliche Geschlechtsteile. Die Erotik spielt bei allen künstlerischen und unkünstlerischen Schöpfungen eine große Rolle. Die Motive zu dieser Betätigung sind Langeweile, Spieltrieb und Geschäftsinteresse, das durch ein geheimes Austauschgeschäft befriedigt wird. — Bei den in der Freiheit lebenden Verbrechern spielen namentlich fetischistische Phallusdarstellungen und incestuöse Obszönitäten eine Rolle.

*Heinr. Többen (Münster i. W.).*

● **Herold, Hans Heinz:** *Die Kriminalität der Vorbestraften.* (Kriminalist. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 34.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1938. 46 S. RM. 2.—

Ein klares Bild über die Rückfälligen (Vorbestraften wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen ein Reichsgesetz) wird nur dann zu erhalten sein, wenn die Rückfälle auf den Teil der Bevölkerung verteilt werden, der überhaupt rückfällig werden kann, nämlich auf die vorbestrafte Bevölkerung. Im 1. Teil der Arbeit berichtet Verf. über die Rückfallstatistik, über Rückfällige und Gewohnheitsverbrecher (Gewohnheitsmäßigkeit einer Verbrechernatur läßt sich nur nach genauer Prüfung des Einzelfalles feststellen), über Rückfälligkeit, Beruf und soziale Stellung, Rückfälligkeit, Alter und Geschlecht sowie über die Beteiligung Vorbestrafter an den einzelnen Delikten. Im 2. Teil wird die zeitliche Entwicklung der Vorbestrafenkriminalität besprochen. Die Betrachtung schließt mit dem Jahre 1932 ab. In der Zusammenfassung wird auf die überraschende Erscheinung aufmerksam gemacht, daß die Rückfallkriminalität während des Krieges und in der unmittelbaren Nachkriegszeit zurückging (1920 der günstigste Stand) und in den folgenden Jahren wieder allmählich anstieg. Verf. führt dies auf das Fronterlebnis zurück, dessen Wirkung in den späteren Jahren schwächer wurde. Die Betrachtung der Vor- und Nachkriegszeit läßt erkennen, daß durchgreifende Besserungen der Wirtschaftslage keinen günstigen Einfluß auf die Kriminalität ausüben können. Das Gewohnheitsverbrechertum gedeiht an einem wohlhabenden Volkskörper mit geringer moralischer Widerstandskraft am besten. Nur die Befestigung der politisch-moralischen Verfassung des Volkes kann von besserndem Einfluß sein. Maßgebend für die Zukunft ist vor allem die Reform der Strafrechtspflege. Neben

einer Abschreckung durch Anwendung harter Strafen soll der Strafvollzug auch die Wiedereinordnung des Sträflings in die Volksgemeinschaft bewirken. Wo der Staat gestraft hat, kommt es uns nicht zu, den Bestraften mit weiteren Schwierigkeiten zu verfolgen. Als Anhang wird schließlich noch über die Rückfallskriminalität im Ausland seit dem Kriege berichtet.

*Matzdorff* (Berlin).

**Belbey, José: Das Verbrechen bei Geistesschwachen.** (*Argentin. Ges. f. Kriminol., Buenos Aires, Sitzg. v. 17. XI. 1937.*) Rev. Psiquiatr. y Criminol. 2, 713—724 (1937) [Spanisch].

Nach eingehender Begriffsbestimmung der Debilität und Beschreibung ihrer typischen Erscheinungen wird ihr Zusammenhang mit kriminellen Handlungen untersucht. Festgestellt wird, daß etwa 30—50% aller Verbrechen von Debiilen verursacht werden, wobei vor allem Vergehen gegen das Eigentum im Vordergrund stehen. Für die Auslösung der Taten wird neben der Anlage dem Umweltfaktor eine große Bedeutung zugeschrieben, wobei Armut und schlechte Familienverhältnisse gerade den Debiilen, dem die nötige Einsicht fehlt, auf die Bahn des Verbrechens bringen. Hier muß der Staat durch Hebung der sozialen Lage und durch Erziehung eingreifen.

*Mauß* (Berlin).).

● **Freda, Giulio: Epilessia e criminalità.** (Epilepsie und Kriminalität.) Aversa: 1938. 4 S.

Auf die äußerst knappe Schilderung eines Mordfalles, den ein Epileptiker in einem Anfall von Verfolgungswahn als psychischem Äquivalent begangen hat, folgt die schlagwortartige Nennung aller jener Erscheinungsformen der Fallsucht, die am häufigsten mit kriminellen Entgleisungen verbunden sind. Im letzten Abschnitt seiner 4 Seiten umfassenden Abhandlung hebt Verf. hervor, daß man im italienischen Heere durch den Ausschluß sämtlicher Epileptiker eine merkliche Verminderung von Verstößen gegen das Gesetz und die Disziplin erzielt hätte. *v. Neureiter* (Berlin).

**Flaig, J.: Alkoholismus und Verbrechen vom Blickpunkt eines Irrenarztes aus.** Kriminalistik 12, 121—124 (1938).

Der Aufsatz legt die Gesichtspunkte dar, von denen aus das Problem der Beziehungen zwischen Alkoholismus und Verbrechen im Ausland betrachtet wird. Flaig berichtet eingehend über einen Vortrag des Professors der Irrenheilkunde an der Universität Edinburg und leitenden Arztes des dortigen Königlichen Hospitals für Geisteskranken, Dr. D. K. Henderson, über „Alkoholismus und Psychiatrie“. In bemerkenswerter Weise werden die Zusammenhänge zwischen Trunk- und Straffälligkeit betont. Die Vorschläge für die Behandlung und Besserung zeigen allerdings — wie auch in einer Anmerkung des Herausgebers hervorgehoben wird — den Unterschied zwischen der deutschen und der im Ausland vertretenen Ansicht. Die nationalsozialistische Anschauung hat einen scharfen Trennungsstrich gegenüber den der Vergangenheit angehörenden und in dem Vortrag von Henderson noch zur Darstellung kommenden individualistisch-liberalen Anschauungen gezogen, indem in Deutschland das Wohl und die Behandlung des Einzelnen regiert wird von der Rücksicht auf die Volksgemeinschaft.

*Dubitscher* (Berlin).).

**Riinaes, Sverre: Mord oder Totschlag.** Nord. kriminaltekn. Tidskr. 8, 81—90 (1938) [Norwegisch].

An 3 eingehend geschilderten Fällen legt der Verf. dar, auf welchen Wegen die Beantwortung der Frage: Mord oder Totschlag? erfolgen kann. 3 Umstände sind hierbei besonders zu beachten: 1. der Verlauf der Tat, von dem Zeitpunkt an, wo etwas geschah, das mit der Tat in Zusammenhang steht; 2. der Geisteszustand des Täters, besonders kurz vor sowie im Augenblick der Tat; 3. seine Beweggründe, darunter sein Verhältnis zu dem Opfer und was darüber in Erfahrung zu bringen ist.

*Einar Sjövall* (Lund, Schweden).

**Mohr, Peter: Psychologische Grundlagen zum Delikt des Mordes und des Totschlages.** (*Psychiatr. Univ.-Klin., Burghölzli-Zürich.*) Schweiz. Arch. Neur. 41, 135 bis 156 (1938).

In dieser Arbeit wurden die Fälle der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli-Zürich betrachtet, die zur Begutachtung wegen Vergehens gegen das menschliche Leben überwiesen worden waren. Ausgeschieden wurden Fälle der Geisteskrankheit im engeren Sinn, sowie solche, aus denen sich ergab, daß die Tat aus offensichtlich sexuellen Gründen erfolgt war, ferner Frauen, die ihre Kinder sofort nach der Geburt getötet hatten. Es blieben so für die Zeit von 1870 bis heute insgesamt 51 Fälle übrig. Was aus den Fällen später geworden ist, konnte leider vielfach nicht mehr festgestellt werden, da die betreffenden Personen später unbekannt verzogen sind oder verstorben waren. Neben der Familiengeschichte und der Stellung dieser Rechtsbrecher im heutigen kantonalen und im zukünftigen Schweizerischen Strafgesetzbuch wurde untersucht, ob zu bestimmten Beweggründen der Tat auch bestimmte Charaktere gehören. Es wurde eine Aufstellung in Gruppen vorgenommen, die aus ähnlichen Beweggründen die Tat begangen haben. Leider waren nur solche Fälle zur Begutachtung überwiesen worden, die in ihrem Verhalten nach der Tat auffällig erschienen — über das Verhalten vor und während der Tat waren fast keine Auskünfte zu erhalten. Es wurden folgende 4 Gruppen unterschieden: 1. Rechtsbrecher aus Eigennutz. 2. Oligophrene Affektverbrecher. 3. Selbstmörder, die ihre Angehörigen mit in den Tod nehmen wollten. 4. Selbstmörder, denen der Suicid mißlungen ist und die ihren Geschlechtspartner gegen seinen Willen in den Tod mitnehmen wollen. (Unter dieser Gruppe soll sich einer mit dem Mädchen, das er damals ermorden wollte, verheiratet haben!) Beachtenswert ist die Stellung der Rechtsbrecher gegen das menschliche Leben in der Schweiz. Sie ist nach den Kantonen verschieden. Das Zürcher Strafgesetzbuch formuliert so: 1. Mord: Wer vorsätzlich und mit Vorbedacht einen Menschen rechtswidrig tötet, begeht einen Mord. Die Strafe des Mordes ist lebenslängliches Zuchthaus. 2. Totschlag: Wer vorsätzlich, aber nicht mit Vorbedacht, sondern in einem Zustand einer bedeutenden Gemütsaufregung auf rechtswidrige Weise den Tod eines Menschen verursacht, begeht einen Totschlag. Der Totschlag wird mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren bestraft. Im Entwurf des zukünftigen Schweizerischen Strafgesetzbuches lauten die einschlägigen Paragraphen 98—100 so: 98. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne daß eine besondere Voraussetzung nachfolgender Artikel zutrifft, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft. (Tötung.) 99. Hat der Täter mit einer Überlegung getötet, die seine besondere Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit offenbart, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. (Mord.) 100. Tötet der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren Gemütserregung, so wird er mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängnis von 1—5 Jahren bestraft. (Totschlag.) Der Verf. bringt am Schlusse seiner Untersuchung folgende Zusammenfassung: Es wurden 51 Fälle von Mord und Totschlag, die in der Zürcher Psychiatrischen Klinik begutachtet wurden, bearbeitet, bei denen keine eigentliche Psychose gefunden wurde und bei denen es sich nicht um Lust- oder Kindsmord handelte; 9 davon betrafen Frauen. Die Familiengeschichte ergibt eine auffallende starke direkte erbliche Belastung mit Trunksucht und Geisteskrankheit; bei 13 waren schon Verbrechen von den Angehörigen begangen worden. Die Delikte dieser zur Zeit der Tat nicht eigentlich geisteskranken, aber psychisch doch mehr oder weniger abnormen Menschen lassen sich in folgende Klassen einteilen: 1. Delikte aus Eigennutz: 5 Männer, von denen 4 vorher schon Verbrecher waren; der 5. wurde einige Zeit nach dem Urteil manifest schizophren. 2. Affekthandlungen von Oligophrenen; 15 Männer und 2 Frauen. 3. Mißglückter Selbstmord mit Tötung der Angehörigen; 13 Männer und 3 Frauen; als Motiv überwog hier die Absicht, die Nächsten mit in den Tod zu nehmen, um sie vor Not zu schützen. 4. Totschlag des Geschlechtspartners mit nachherigem mißglücktem Selbstmordversuch: 9 Männer und 4 Frauen. In der Kasuistik wurden einige der für die verschiedenen Gruppen charak-

teristischen psychopathischen Typen dargestellt. In praktischer Beziehung zeigt das Material, wie verhängnisvoll es ist, daß in der Schweiz von psychisch absolut unzuverlässigen, ja sogar in einem Erregungszustand befindlichen Menschen ohne jede Kontrolle Schußwaffen erworben werden können. In forensischer Beziehung ergibt sich aus dem hier bearbeiteten Material, daß für zurechnungsfähige Delinquenten die Unterscheidung zwischen Mord einerseits und Totschlag andererseits den psychologischen Tatbeständen nicht genügt; die im Schweizerischen Strafgesetz vorgesehene Einführung eines Begriffs der einfachen „Tötung“ (mit Vorbedacht, aber ohne besondere Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit) würde deshalb einen begrüßenswerten Fortschritt bedeuten.

*Heinr. Többen (Münster i. W.).*

● **Ernst, Konrad:** Über Gewalttätigkeitsverbrecher und ihre Nachkommen. (Monogr. a. d. Gesamtgeb. d. Neurol. u. Psychiatrie. Hrsg. v. O. Bumke, O. Foerster, E. Rüdin u. H. Spatz. H. 65.) Berlin: Julius Springer 1938. 143 S. u. 10 Abb. RM. 19.70.

Die Arbeit liefert einen bemerkenswerten Beitrag zur Frage der Wertigkeit von Nachkommen Krimineller in rassenhygienischer Hinsicht. Verf. beschränkt sich bewußt darauf, etwas über die Beziehungen der Generationen in ihrem sozialen Verhalten zu erfahren. Unter diesem Gesichtspunkt wird das Verhalten zweier Generationen beschrieben und miteinander verglichen. Zur Verfügung standen 93 Probanden (bayerische Verbrecher), die aus einem Material von 9700 Fällen ausgewählt waren und den vom Verf. gestellten Bedingungen, die im einzelnen mitgeteilt werden, entsprachen. Die Ergebnisse stützen sich auf die persönliche Untersuchung und Befragung einer großen Anzahl von Sippenangehörigen und Beziehung der erreichbaren aktenmäßigen Unterlagen, sowie Angaben von Angehörigen, Bürgermeistern, Lehrern, Pfarrern und sonstigen Vertrauenspersonen. Verf. gibt eine Übersicht über die äußeren Verhältnisse der Probanden, ihre Persönlichkeit und die Entstehung des Verbrechens aus der Persönlichkeit. Eine zahlenmäßige Übersicht unterrichtet über die wesentlichen Ergebnisse. Ernst wendet sich dann Erörterungen über Volkscharakter und Kriminalität zu und bringt anschließend eine zusammengedrängte Übersicht über die wesentlichen Merkmale des Lebenslaufs der Probanden. In ähnlicher Weise werden die Ergebnisse über die Familien (Eltern und Frauen der Probanden und die „zweite Generation“) mitgeteilt. Von den über 20 Jahre alten Söhnen der Probanden waren 56,4% vorbestraft, 27,1% sogar über 3mal. Von den über 20 Jahre alten Töchtern waren 23,4% überhaupt und 1,6% über 3mal vorbestraft. Das Material wurde in zwei extreme Gruppen gegliedert nach Nichtbestraftheit und starker Bestraftheit der zweiten Generation. Aus Angehörigen der letztgenannten Gruppe und einigen weiteren Probanden wurde eine 3. Gruppe zusammengestellt, die wesensmäßig Zusammengehörige erfaßte. Danach wurden die übrigen Probanden ebenfalls nach psychologischen Gesichtspunkten gruppiert und die Nachkommen dieser Gruppen untersucht. Ausdrücklich wird auf die Schwierigkeit hingewiesen, von den Taten der Probanden auf ihren Charakter zu schließen und von den Taten der zweiten Generation auf eine Vererbung. Beschreibend und in zahlenmäßiger Aufgliederung gibt Verf. eine Übersicht und einen Vergleich der Kriminalität im einzelnen bei den zwei Generationen. Es ergibt sich zunächst, daß die schlechteren Eltern im Durchschnitt auch die schlechteren Nachkommen haben. Bezuglich der vielseitigen beachtlichen Einzelergebnisse muß auf die Originalarbeit verwiesen werden, da ihre Aufzählung den Rahmen eines Referates erheblich übersteigen würde. Am schlimmsten — so sagt Verf. — sind gar nicht die Nachkommen der eigentlichen, der reinen Gewalttätigkeitsverbrecher, sondern der polytropen Schwerverbrecher. Daneben bestätigen die Untersuchungen die alte Erfahrung von einem gewissen Zusammenhang zwischen sozialer Schicht und sozialem Wert. Besonders viel Minderwertige fanden sich in der Schicht der Ungelernten, sie häufen sich in der engeren Schicht der Primitiv-Formlosen mit ihrer Neigung zu früher endogener Verwahrlosung. Mit Recht fordert Verf., daß neben einer Typologie des Verhaltens, des

Charakters und der Anlage auch eine solche der Umwelt entworfen werden müsse. Bezuglich der Prognose wird niemals mit irgendeinem mechanischen Rechenschema der letzte Erfolg errechnet. Dieser wird in hohem Grade zuletzt ein schöpferischer Vorgang sein müssen, der mit einfühlender Phantasie das Leben selbst vorauslebt. Eine kurze Kasuistik der Probanden und ihrer Sippen sowie eine Mitteilung der hauptsächlichen Ergebnisse in tabellarischen Übersichten bilden den Abschluß der mit Vorsicht und Gründlichkeit durchgeführten Untersuchungen. *Dubitscher.*

**Reinhardt, Heinz: Der Brandversicherungsbetrug. Eine Studie über Tat und Täter.**  
Arch. Kriminol. 102, 60—77, 123—146 u. 226—241 (1938).

Der Verf. unterzog 230 Versicherungsbetrüger einer kriminalbiologischen Betrachtung. Was zunächst das Alter der Täter anbetrifft, so zeigt die vorsätzliche Brandstiftung die starke Besetzung der jüngeren Altersklassen, während der Versicherungsbetrug seinen Gipfelpunkt für die Altersklasse von 30—40 Jahren aufweist. Hinsichtlich der Vorkriminalität ist zu bemerken, daß die Versicherungsbetrüger mit 45,6% Vorbestrafen einen nicht besonders hohen Prozentsatz von bereits kriminell gewordenen aufweisen. Die Beteiligung der Geschlechter wirkte sich so aus, daß unter einem Gesamtmaterial von 230 Verbrechern sich 30 weibliche Kriminelle fanden. Dieses Zahlenverhältnis entspricht ungefähr der Beteiligung der Frau an der Betrugskriminalität. Die selbständige kriminelle Betätigung der Frau war aber in Wirklichkeit noch niedriger, da bei den weiblichen Kriminellen die Verfehlungsziffer aus einschlägiger selbständiger Betätigung ohne Anstiftung des Mannes sehr gering war. Bei Aufstellung einer Berufstabelle ergab sich, daß fast die Hälfte der Täter landwirtschaftlichen Berufen entstammte. Auch die Angehörigen der handwerklichen und gewerblichen Berufsgruppen entstammten zum großen Teil einer dörflichen Umwelt. — Bei der überstandenen schweren Notzeit für die Landwirtschaft war der Versicherungsbetrug oft als die letzte angezweifelte Möglichkeit erschienen, um sich die Existenz zu erhalten. — Zudem hatte das durch die früheren politischen Verhältnisse zerstörte Gemeinschaftsbewußtsein oft eine gefährliche Verbitterung erzeugt, die das Ehrlose der Tat aus dem Bewußtsein des Einzelnen oft verdrängte. Die Bildungsstufe bot ein einheitliches Bild, da nur 2 Probanden eine höhere Schule besucht hatten. Auffällig war der Anteil der Minderbegabten und der Angelernten. Ein Drittel des Gesamtbestandes fiel unter die Schwererziehbaren. Weitverbreitet war der Mangel an Willens- und Haltstärke, der die Ursache des sozialen Absinkens gegenüber der entsprechenden Lage der Väter darstellte. Die Aufteilung der Kriminellen nach der Kretschmerschen Körperbau- und Temperamentstypen ergab, daß 100 Leptosomischizothymen nur 33 Pyknisch-cyclothyme gegenüberstanden. Aus dem Studium der erblichen Belastung ergab sich, daß eine endogen begründete Kriminalität insofern wahrscheinlich ist, als die in vielen Fällen von den Vorfahren übernommene, vorwiegend durch die Psychopathie übermittelte Haltsschwäche unter dem Druck bestimmter Umweltverhältnisse eine kriminelle Entladung zeitigte. Bei einem Versuch, die Brandversicherungsbetrüger zu typisieren, muß die Zielrichtung maßgebend sein, von der Vielgestalt der Eindrücke zur Gefühlsgrundlage der Persönlichkeit zu gelangen. Dabei lehnt der Verf. die geistig konstruktiven Weltanschauungstypen Wiltheys und die Wertrichtungstypen Sprangers als ungeeignet für diesen Zweck ab und kann sich auch nicht für die Kretschmersche Typenlehre, deren klare Anschaulichkeit er besonders rühmend hervorhebt, entscheiden. Er benutzte vielmehr als Ausgangspunkt die Persönlichkeitstypen von Karl Schneider und bildete 6 Hauptgruppen: a) den zum Hyperthymiker neigenden Tätigkeitsmenschen; b) den Sensitiv-Depressiven oder bedrückten Empfindsamen; c) den Explosiv-Aggressiven; d) den Geltungsbedürftigen; e) den Willenschwachen; f) den Gemütsarmen. Der Versicherungsbetrüger hat durch sein volkschädigendes Verhalten das Recht verwirkt, an seinem bisherigen Platz in der Volksgemeinschaft arbeiten zu dürfen. Den letzten entscheidenden Schritt zur Eindämmung des Verbrechens wird die biologische Auslese tun müssen. *Heinr. Többen* (Münster).

**Schaeffer, Judge Paul N.: The responsibility of the community for crime.** (Die Verantwortlichkeit der Gemeinschaft für das Verbrechen.) *Amer. J. Psychiatry* **95**, 23 bis 34 (1938).

Das unaufhaltsame Ansteigen der Kriminalität in den Vereinigten Staaten hat in zunehmendem Umfange zu einer Diskussion über Gründe und Abhilfemaßnahmen geführt, ohne bisher offenbar allzuviel praktische Ergebnisse gezeitigt zu haben. Der vorliegende Beitrag ist ein Vortrag des in hoher Richterstellung befindlichen Verf. vor der Amerikanischen Psychiatrischen Gesellschaft im Mai 1937 in Pittsburg. Der Verf. geht von dem Satz aus, daß jede Gemeinschaft die Verbrechen habe, die sie verdiente. Der Ursache der hohen USA.-Kriminalität liege neben sozialen Ursachen hauptsächlich in der früheren Nachgiebigkeit und Korruption gegenüber dem Verbrechen. Eine solche Nachgiebigkeit sei selber das größte Verbrechen. Die Strafgesetzgebung der Vereinigten Staaten, die sich von sehr strengen Grundsätzen im Laufe der Zeit sehr gemildert habe, sei nicht in der Lage gewesen, das Anwachsen der Kriminalität einzudämmen. Wenn auch die derzeit geübte Nachsicht nicht den gewünschten Erfolg gehabt hätte, so dürfe man nicht in das Gegenteil grausamer Strafverhängung verfallen, da Druck Gegendruck erzeuge. Es käme nicht allein auf das Strafen an, sondern auf das Erkennen der Verbrechensursachen. Dazu seien aber die kriminologisch und strafvollzugstechnisch vielfach nicht vorgebildeten Richter leider nur zu oft nicht in der Lage; hier sei der Einsatz der psychiatrischen Erkenntniswissenschaft am Platze. Die Schuldfrage müsse juristisch, Strafe, Strafmaß und Strafvollzug indessen medizinisch bestimmt werden.

*Hans H. Burchardt* (Berlin).

**Többen, Heinrich: Kriminalbiologie.** (*Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ. Münster i. W.*) Öff. Gesdh.dienst **4**, A 273—A 283 (1938).

Eingehender anschaulicher Bericht über die Aufgaben und die Organisation des kriminalbiologischen Dienstes in Deutschland, wobei die Kriminalbiologie „als die Lehre von der Fehlentwicklung des Menschen zur verbrecherischen Persönlichkeit infolge seiner körperlichen und innerseelischen, durch genotypische Ursachen bedingten Veranlagung und der diese Persönlichkeitsausrichtung fördernden Reizwirkung der paratypischen Ursachen“ definiert wird.

*v. Neureiter* (Berlin).

**Stumpf, F.: Über kriminalbiologische Erbforschung. Eine Übersicht über die Problemlage und ihre bevölkerungspolitische Tragweite.** (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Geneal. u. Demogr., Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, München.*) Allg. Z. Psychiatr. **107**, 38—63 (1938).

Die wertvolle Arbeit bespricht einleitend die Schwierigkeiten, die der vollen Lösung der Frage nach den Zusammenhängen zwischen Vererbung und Verbrechen entgegenstehen, und zeigt sodann die Ergebnisse unserer bisherigen einschlägigen Bemühungen auf. Im einzelnen wird dabei die Bedeutung, welche den Abnormalitäten der Persönlichkeit für die Genese des Verbrechens zukommt, klar herausgestellt und betont, daß sich bei Schwerkriminellen in einem hohen Prozentsatz angeborene Gefühlsarmut, überdurchschnittliche Aktivität bei heiterer Grundstimmung im Sinne der Hyperthymie und Mangel an Willensfähigkeit und der ihr zugrunde liegenden Hemmkräfte vorfindet. Die Ursache, warum wir in den Sippen von Rechtsbrechern mit starker Rückfallsneigung immer wieder den erwähnten Merkmalsgruppierungen begegnen, wird in der Gattenwahl erblickt, die nach der sog. „biologischen Partnerregel“ vor sich geht. Ihr zufolge ziehen sich hinsichtlich der Gefühlsbegabung, oder was daselbe ist, hinsichtlich der Charakterartung vorwiegend gleichgeartete Persönlichkeiten an. Da die Abnormalitäten der Persönlichkeiten vererbt und außerdem wie gezeigt, durch die Ehewahl in bestimmten Sippen angehäuft und verstärkt werden, sind rassenhygienische Maßnahmen im Sinne der negativen Eugenik bei Rückfallsverbrechern unbedingt erforderlich.

*v. Neureiter* (Berlin).

**Stumpf, Friedrich:** Über Erbforschung an Rechtsbrechern. Eine Übersicht über die Problemlage und ihre allgemeine und bevölkerungswissenschaftliche Tragweite. Mitt. kriminalbiol. Ges. 5, 111—115 (1938).

Verf. hat an Hand der kriminalbiologischen Forschung festgestellt, daß der Verbrecher keine atavistische Bildung ist, in keiner erbbiologischen Beziehung zum Geisteskranken steht und nicht auf dem Wege der Körperkonstitutionsforschung unmittelbar erfaßbar ist, daß vielmehr die Abnormität der Persönlichkeit den Mutterboden bildet, auf dem sich die Kriminalität besonders leicht entwickelt. Es besteht also ein enger Zusammenhang zwischen Kriminalität und Psychopathie. 3 Hauptformen sind vor allem vertreten: angeborene Gefülsarmut, überdurchschnittliche Aktivität bei heiterer Grundstimmung und Mangel an Willensfähigkeit und der ihr zugrunde liegenden Hemmkräfte. Verf. nimmt an, daß durch die Gattenwahl immer wieder bestimmte Anlagenkombinationen zustande kommen. Bei der Gattenwahl sind bestimmte Gegensätzlichkeiten und bestimmte Gleichartigkeiten als anziehende Kräfte wirksam. Das Ergebnis der Zwillingsforschung hat nicht ergeben, daß das Verbrechen ein unvermeidliches Schicksal ist, daß eine Charakterkonkordanz gleichzusetzen ist mit Konkordanz des sozialen Verhaltens. Verf. glaubt, daß eine große Anzahl Verbrecher zu nützlichen Menschen erzogen werden können.

*Göring* (Berlin).<sup>oo</sup>

**Kapp:** Über Kriminalität, Geisteskrankheit und Vererbung. Bl. Gefängniskde 69, 9—20 (1938).

Die Geschichte der Kriminalpsychiatrie und Kriminalpsychologie wird anschaulich dargestellt und die Bedeutung der Vererbungswissenschaft für diese medizinischen Sondergebiete behandelt. Kapp warnt hierbei davor, „statt die nicht geisteskranken undisziplinierten, psychopathischen Verbrecher nur als krankhafte Menschen anzusehen, nun überall nur Boshaftigkeit und Schuftigkeit zu sehen“. Für die sich neu entwickelnde Kriminalbiologie wird festgestellt, daß nicht mehr um die Frage Erbanlage oder Umwelt gestritten, sondern nach dem Anteil beider Straffälligkeitsursachen geforscht wird. Grundlage für die Behandlung des Straffälligen soll die Erbanlage sein. Die Forschungen von Lange, Kranz (vgl. diese Z. 27, 376), Stumpf und v. Baeyer sowie Lenz (vgl. diese Z. 30, 418) werden abschließend gewürdigt.

*H. Haeckel* (Berlin).

**Knorr, Wolfgang:** Die Fruchtbarkeit der Asozialen und die der Durchschnittsbevölkerung. Ausschnitt aus der laufenden Asozialerhebung des Rassenpolitischen Amtes in Sachsen. Volk u. Rasse 13, 179—183 (1938).

Kurze Mitteilung über die Asozialenerhebung, die das Rassenpolitische Amt der NSDAP. zusammen mit dem Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst durch Rundfrage an Wohlfahrts- und Jugendämter, Polizeibehörden, Ortsgruppenleiter der NSDAP., Amtsleitungen der NSV., Bürgermeister, Bezirksfürsorgeverbände usw. in Sachsen vornimmt. Als asozial im Sinne der Rundfrage gilt, wer 1. laufend Konflikte mit Behörden usw. hat, 2. arbeitsscheu ist oder den Lebensunterhalt für sich und seine Familie dauernd anderen aufzubürden sucht, 3. ohne Mithilfe oder Aufsicht anderer weder einen geordneten Haushalt zu führen noch seine Kinder zu erziehen vermag, unwirtschaftlich und hemmungslos ist, 4. Trinker, Spieler, rauschgiftsüchtig, Landstreicher, Vagabund, Bettler oder betrügerischer Hausierer ist, 5. eine gemeinschaftsfeindliche Tätigkeit ausübt oder einen unsittlichen Lebenswandel führt. Die bisherigen Ergebnisse werden im Hinblick auf die Kinderzahl ausgewertet, und es werden (die Gruppen 2—4) „typisch sich gehenlassende, inaktive Schmarotzer an der Volkgemeinschaft“ einerseits und weniger intellektuell Defekte, zum Teil mit einem ins Extrem sich steigernden Egoismus (die Gruppen 1 und 5) unterschieden. Die Kinderzahl ist in den Asozialengruppen nicht nur größer als in der Durchschnittsbevölkerung, sondern die Zunahme der Nachkommenschaft wird auch durch früheres Heiratsalter beschleunigt.

*Dubitscher* (Berlin).<sup>oo</sup>

**Dubitscher, Fred: Asozialität und Unfruchtbarmachung.** (*Reichsgesundheitsamt. Berlin.*) Mitt. kriminalbiol. Ges. 5, 99—110 (1938).

An einem Materiale von etwa 5000 Verfahrensakten der verschiedenen Erbgesundheitsgerichte prüft Verf. die Fragen, was innerhalb des Verfahrens als „asoziale Verhaltensweise“ bezeichnet wird, welche Beurteilung das asoziale Verhalten im Rahmen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erfährt und welche Bedeutung das Gesetz hinsichtlich der Erfassung Asozialer besitzt. Bei 12% des Ausgangsmateriales ist von Asozialität die Rede, vor allem bei Schwachsinnigen. Als asozial gelten Menschen, „die ein — voraussichtlich dauerndes — Unvermögen zeigen, sich als selbständige oder nutzbringende Mitglieder der Volksgemeinschaft einzugliedern, und denen die allgemeingültigen Normen, die ein geordnetes Gemeinschaftsleben in Familie und Staat garantieren, fehlen oder die sie ablehnen“. Ein oft ausschlaggebendes Gewicht kommt der Asozialität für die Sterilisation von Alkoholikern und von leicht Schwachsinnigen zu. Die Entwicklung asozialer Trinker weist in der Regel schon sehr frühzeitig schwer psychopathische Züge auf. In ihrem Sippenkreis treten vor allem Alkoholiker und Schwachsinnige auf. Ähnliches gilt von den ethisch defekten Debilen. Die Belastung der einfachen Debilen und der asozialen Debilen ist verschieden: In den Sippen der ersten vorwiegend wieder Schwachsinn und Alkoholismus, bei den letzteren Schwachsinn und asoziales Verhalten in getrenntem Erbgang. In zunehmendem Maße zeigt sich die Tendenz, auch Asoziale ohne Intelligenzdefekt zur Anzeige zu bringen. Auf sie trifft jedoch das Gesetz nicht zu, obwohl es sich auch bei ihnen oft um erbgeschädigte Menschen handelt. Ebensowenig fallen selbstverständlich die — allerdings seltenen — reinen Milieufälle unter das Gesetz. Für die Erfassung Asozialer hat das Gesetz seinem jetzigen Wortlaut und Sinne nach eine verhältnismäßig geringe Bedeutung.

v. Baeyer (Nürnberg).°

**Mezger, Edmund: Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt?** Mitt. kriminalbiol. Ges. 5, 81—97 (1938).

Wenn auch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht auf die Bekämpfung der Asozialität bei den Sterilisierten abzielt, so ist es doch eine bedeutungsvolle Frage, wie weit durch Maßnahmen des Gesetzes asozialer Nachwuchs verhütet werden kann. Der Kriminalist kann diese Frage mit seinen wissenschaftlichen Mitteln freilich nicht beantworten. Er vermag uns aber über die wichtige Vorfrage zu belehren, inwieweit Asoziale selbst durch Sterilisierungsmaßnahmen betroffen werden. Bei einer Durchmusterung von mehreren hundert Beschlüssen bayrischer Erbgesundheitsgerichte, die sich auf Anträge aus Strafanstalten — also bei Kriminellen — gründen 8% von 6000 Anträgen überhaupt), zeigt sich ein starkes Überwiegen der Schwachsinnfälle, in zweiter Linie kommt der schwere Alkoholismus. Mit Recht wird bei beiden krankhaften Zuständen der praktischen Lebensbewährung von den Gerichten eine erhebliche Bedeutung eingeräumt. Für die Bewertung des Schwachsinnes gilt, daß das Leben auch einfache Menschen braucht, soweit sie sich nur in einfachen Verhältnissen bewähren können. „Wer, wenn auch in bescheidenem Kreise, sich als brauchbarer Mensch erweist, dem darf in aller Regel in der Geschlechtsfolge nicht die Daseinsberechtigung abgesprochen werden.“ Für ihn soll eine Unfruchtbarmachung nicht in Betracht kommen. Bei künftigen Forschungen auf diesem Gebiet muß die Beschränkung auf Kriminelle in Strafanstalten und auf Kriminelle überhaupt fallen. Denn es gibt selbstverständlich auch Asoziale, die nicht kriminell werden. Es interessiert die Frage, wie weit überhaupt Asoziale, oder sozial Vollwertige und in einzelnen Fällen sogar überdurchschnittlich wertvolle Menschen von dem Gesetz erfaßt werden. v. Baeyer.°°

**Bohl, Fr.: Das Problem der körperlichen Strafe in der Erziehung.** (*Psychol. Inst., Univ. München.*) Arch f. Psychol. 101, 1—74 (1938).

Die überaus gediegene und gründliche Arbeit, der ein Schrifttumverzeichnis von 20 Seiten beigegeben ist, stellt fest, daß man seit Jahrhunderten in einem vergeblichen Hin und Her der Meinungen um die Berechtigung oder Nichtberechtigung der körper-

lichen Strafe in der Erziehung kämpft. Es hat sich jedoch bisher keine Norm gefunden, die den Interessierten zu einer allgemeinbindenden Klärung und Entscheidung dieser Frage hätte dienen können. Der Wissenschaft unserer Zeit war es vorbehalten, einen solchen allgemeinbindenden Maßstab zu schaffen. Für den Fädagogen der Gegenwart bildet es eine Selbstverständlichkeit, daß eine pädagogische Methode in jedem Falle den Tatsachen und Bedingungen, den Erscheinungsweisen und Begleiterscheinungen, kurz, den Gegebenheiten der Entwicklung des zu Erziehenden auf psychischem und physisch-biologischem Gebiet gerecht werden muß. Da nun die Gegebenheiten der normalen psychischen und physisch-biologischen Entwicklung als die von der Natur selbst gesetzten, für die einzelnen Entwicklungsstufen typischen Gegebenheiten der menschlichen Entfaltung naturgesetzlich bedingt sind, bilden sie als solche sowohl für den Wissenschaftler wie für den Praktiker auf pädagogischem Gebiet die bindende Norm, den unbedingten Maßstab für jegliche Klärung und Entscheidung. Es bestand somit die Aufgabe, die Gegebenheiten der normalen psychischen und psychisch-biologischen Entwicklung des Kindes und Jugendlichen in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit zu sehen und für die Beurteilung des Problems der körperlichen Strafe in der Erziehung auszuwerten. Die wissenschaftlichen Unterlagen gaben dabei die Befunde an die Hand, wie sie in den Forschungsergebnissen der Kinder- und Jugendpsychologie und von ärztlichen Untersuchungen vorliegen. Wenn man zur Klärung des Problems den so gezeichneten naturgegebenen Maßstab anlegt, so muß festgestellt werden, daß die körperliche Strafe auf keiner Spanne der Entwicklung der Norm gerecht wird. Ihr ist das Prädikat einer Erziehungsmaßnahme völlig abzusprechen. Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß sie mit dem Fortschritt der Wissenschaft immer mehr zu einer abnehmenden Größe wurde. Zum Schluß dieses kurzen Berichtes sei noch ausdrücklich hervorgehoben, daß Verf. unter Körperstrafe nicht nur die Züchtigung mit Hilfe des Stockes, der Rute und der Hand versteht, sondern alle sonstigen schmerzhaften körperlichen Beeinflussungen einbezieht, wie sie bei uns gebräuchlich waren oder noch sind, z. B. auf einem Erbensack oder einem gerieften Brett knien, auf scharfen Kanten sitzen lassen, und zwar mit der Absicht, zu erziehen.

v. Neureiter (Berlin).

**Schaffstein, Friedrich: Vorbeugungshaft, Verwahrung und Bewahrung.** Z. Strafrechtswiss. 58, 307—313 (1938).

Nach einer kurzen Darlegung der durch den Erlass des Reichsministers des Innern vom 14. XII. 1937 geschaffenen derzeitigen Lage hinsichtlich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung seitens der Polizei nimmt Schaffstein zu dem aktuellen Problem des Nebeneinander von polizeilichen und gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Gewohnheitsverbrecher Stellung. Er entscheidet sich dabei für die gerichtliche Zuständigkeit, wobei er für eine unnachsichtige Durchführung der gesetzlich möglichen Maßnahmen eintritt.

Hans H. Burchardt (Berlin).

**Pelle, Leo: Die Schutzaufsicht vom Jugendamt aus gesehen.** Dtsch. Jug. hilfe 30, 77—85 (1938).

An Hand von Fällen werden die Bedeutung und die Wirksamkeit der Schutzaufsicht und ihre Grenzen aufgezeigt. Verf. verlangt eine strenge Indikation in der Anwendung. Die Schutzaufsicht sei weder ein Allheilmittel noch dürfe sie zu einer Verlegenheitsmaßnahme werden. Wo eine Verwarnung ausreiche, sei die Schutzaufsicht ebensowenig am Platze wie in Fällen, welche die Anwendung der Fürsorgeerziehung verlangten. Oft werde übersehen, daß die Schutzaufsicht nicht nur bei Jugendlichen, wo sie sich am Objekt unmittelbar auswirkt, angezeigt sei. Die Anordnung einer Schutzaufsicht empfehle sich auch bei kleineren Kindern, wo sie praktisch die Beaufsichtigung der Eltern oder der Sorgeberechtigten darstellt. Verf. ist der Meinung, daß bei der Neugestaltung des Jugendschutzrechtes die Schutzaufsicht in irgendeiner Form bestehen bleiben müsse. Er schließt sich Webler an in der Auffassung, daß es schon jetzt mit Hilfe der alten Bestimmungen möglich sei, die gesamte Arbeit im Jugendamt

nationalsozialistisch auszurichten. Die NSV. bedeute für das Jugendamt keine Konkurrenz, sondern Unterstützung durch eine Organisation mit ähnlichem Ziele und ähnlichem Auftrag. Da der jetzige Staat das liberale Recht der Eltern zugunsten des Erziehungsanspruches des Staates einschränke, müsse die Stellung des Jugendamtes eine erhebliche Stärkung erfahren. Auch für die Beibehaltung der freiwilligen Schutzaufsicht durch Anordnung des Jugendamtes im zukünftigen Recht setzt sich Ref. ein. Auf den störenden Einfluß, den finanzielle Rücksichten auf Anordnung und Auswahl der Erziehungsmaßnahmen haben, wird kurz hingewiesen. Eine theoretische und praktische Schulung der vielen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird als notwendig angesehen.

H. A. Schmitz (Bonn a. Rh.).

**Nestele, Albert: Entweichungen aus Fürsorgeerziehungsheimen.** Dtsch. Jug.hilfe 29, 272—280 (1937).

Im Zbl. Jugendrecht 1936, Nr 8 war von Fr. Bohl die Anschauung vertreten worden, das Ausreißen von Zöglingen aus F.E.-Anstalten habe häufig seine Ursache in Anstaltsverhältnissen; die Unterbringungszeit sei oft zu lang, der Wunsch, einen Beruf zu erlernen, wozu die Anstalt keine Möglichkeit biete, sei ein häufig erkennbares Motiv für das Ausreißen; das Ausreißen vieler Jungen sei daher eine Befreiungstat wertvollster Art. Nestele hat diese Behauptungen geprüft an Beobachtungen, die er im Jugendstift Sunnisheim in Sinsheim (Baden) machen konnte. In diese Anstalt werden Zöglinge eingewiesen, die besonders zum Ausreißen neigen. N. untersucht 28 Zöglinge, die im Berichtsjahr 1936/37 aus dieser Anstalt entwichen waren, nach der Dauer des Anstaltsaufenthaltes, der intellektuellen Begabung, der psychischen Struktur, der kriminellen Vorbelastung und dem Verhältnis zu ihrer Arbeit. Er kommt zu dem Ergebnis, daß es nicht die von Bohl angegebenen äußeren Verhältnisse sind, die den Zögling zum Ausreißen treiben, daß vielmehr die Ursachen in allererster Linie im Ausreißer selbst zu suchen sind. „Bei den Ausreißern unserer Anstalt handelt es sich vorwiegend um kriminell und psychopathisch besonders veranlagte und vorbelastete Jungen. Asoziale und kriminelle Wesenszüge und eine stark psychopathische Charakterstruktur läßt sich im Verwandtenkreis der Mehrzahl unserer Ausreißer immer wieder nachweisen.“ N. kennt auch die Anstaltsmüdigkeit, das Heimweh und das „Fernweh“ als Motive des Entweichens. In ihrer rechten Auswertung sieht er Aufgaben einer tiefgreifenden erzieherischen Gesamtbehandlung dieser Zöglinge.

Zeugner (Stollberg i. Erzgeb.).

**Progress in the prison.** (Fortschritte im Gefängniswesen.) Lancet 1938 I, 743.

Nach dem Generalbericht der Gefängnisleiter ist seit 1936 die Zahl der Insassen der englischen Gefängnisse in stetem Absinken begriffen. Auffallend ist der Rückgang der weiblichen Kriminalität. Der überaus gute Gesundheitszustand der weiblichen und männlichen Gefangenen ist der ausgezeichneten ärztlichen Leitung der Gefängnisse zu verdanken. Vorbildlich ist vor allem die chirurgische Station von Wormwood Scrubs. East, der ärztliche Bevollmächtigte für das Gefängniswesen, äußert sich aus seiner langjährigen Erfahrung über die Begutachtung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit der Gefangenen. Kriminelles Verhalten deutet East nicht so sehr als den Ausfluß geistiger Minderwertigkeit, sondern vielmehr als eine Verzerrung menschlicher Erziehung. Mit aller Entrüstung wendet sich East gegen die Unhaltbarkeit psychoanalytischer Deutetei. Zu der Frage der psychotherapeutischen Behandlung der Gefangenen äußert er sich wie folgt: Der Durchschnittsmensch zeige eine größere Neigung zum Rechtsbruch und eine unmittelbarere Bereitschaft zu gewissen Verbrechensarten, als man gemeinhin annehme. Die Zahl solcher psychologisch Unauffälliger sei sehr hoch zu veranschlagen. Eine Psychotherapie erübrige sich bei ihnen. Hinsichtlich der Lebensgestaltung der Gefangenen ist hervorzuheben, daß man durch die Gewährung größtmöglicher Freiheit im Verein mit anderen Vergünstigung die Selbstverantwortung der Gefangenen zu fördern bestrebt ist. Nicht zuletzt

sei der Borstalerziehung der beachtliche Rückgang der Kriminalitätsziffern zu verdanken.  
Heinr. Többen (Münster i. W.).

● Seelig, Ernst: **Das Arbeitshaus im Land Österreich. Zugleich ein Beitrag zur Neugestaltung des Strafrechts im Großdeutschen Reich. (Sicherungsverwahrung und Arbeitshaus.)** Graz: Ulrich Moser 1938. 173 S. u. 24 Abb. RM. 12.—.

Der Bericht Seeligs über das österreichische Arbeitshaus verdient unsere volle Aufmerksamkeit. Denn er bereichert in überaus dankenswerter Weise unser Erfahrungswissen auf einem der wichtigsten Gebiete moderner Strafrechtspflege, erstreckt er sich doch nicht nur auf die in Österreich geübte strafrechtliche Behandlung der Kleinkriminalität, sondern auch auf die der Rückfallsverbrecher, für die das mit dem 1. VII. 1933 in Kraft getretene Gesetz unter Umständen gleichfalls die Verbringung in das Arbeitshaus nach der Art der deutschen Sicherungsverwahrung vorsieht. Die Ausführungen, deren Eindruckskraft durch die Beigabe von 24 gut gelungenen Abbildungen sichergestellt ist, eröffnet eine kurze Einführung (S. 9—23), die sich mit der geschichtlichen Entwicklung des Arbeitshausgedankens in Mitteleuropa und mit der Rechtslage im Auslande und im Deutschen Reiche befaßt. Der I. Teil (S. 24—59) schildert uns dann das Arbeitshaus als Maßnahme des materiellen österreichischen Strafrechtes (die Voraussetzungen, der Inhalt, die Dauer und die Kosten der Unterbringung). Im II. Teil (S. 60—79) werden die Normen des formellen Strafrechts, die sich auf die Maßnahme der Arbeitshausunterbringung beziehen, eingehend besprochen. Der III. Abschnitt, der uns als der bedeutsamste erscheint, beschäftigt sich mit dem Arbeitshaus in der Praxis (S. 80—142). Hier berichtet S. über die in Österreich derzeit bestehenden Anstalten, über die Anordnungspraxis der Gerichte, über die Praxis des Unterbringungsvollzuges und über die Untergebrachten selbst auf Grund statistischer Erhebungen und persönlicher Wahrnehmungen an Ort und Stelle. Der Schluß des Buches (S. 143—170) ist der Kriminalpolitik des Arbeitshauses gewidmet, wobei auch die Kritik ihren Anspruch anmeldet, indem sie auf die Fehler und Mängel der augenblicklichen Regelung hinweist und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Abstellung angibt. Erfreulich ist, daß in diesem Rahmen auch der kriminalbiologischen Persönlichkeitserfassung als Voraussetzung einer zweckmäßigen Gestaltung der Arbeitshausunterbringung das Wort geredet wird.

v. Neureiter (Berlin).

**Lichtenstein, Mieczyslaw: Zwei interessante Fälle von Selbstbeschädigungen aus der Gefängnispraxis.** Now. psychjatr. 14, 201—212 (1937) [Polnisch].

In dem einen der mitgeteilten Fälle hatte ein wegen Erwürgens seiner Ehefrau zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilter 28jähriger Landmann in der Haft ohne ersichtlichen Anlaß einen Selbstmordversuch begangen, indem er sich mit einem schweren Holzpantoffel einen 7 cm langen Nagel an der Grenze des Stirn- und Scheitelbeins in den Schädel schlug, so daß der Kopf des Nagels nur  $\frac{1}{2}$  cm über die Oberfläche herausragte; eine Schmerzempfindung hatte der Kranke dabei nicht; am Tage nach der Operation riß er sich, wiederum in selbstmörderischer Absicht, den Verband ab. Nach den psychischen Erscheinungen handelte es sich zweifellos um einen Schizophrenen, bei dem ein angeborener oder in früher Kindheit erworbener geistiger Schwächezustand bestand. Bemerkenswert ist das Fehlen jeglicher Erscheinungen von Seiten des Gehirns, obgleich der Nagel tief in dasselbe eingedrungen war, und die Widerstandsfähigkeit des Organismus, welcher die Schädigung ohne die geringsten Folgen und Komplikationen ertrug. — Der 2. Fall betraf einen 44jährigen Zimmermaler, über den wegen Sittlichkeitsverbrechens an seiner 8jährigen Tochter 2 Jahre Gefängnis und weiterhin Unterbringung in einer Irrenanstalt verhängt worden war. Er war vorher schon einmal wegen Sittlichkeitsvergehen in psychiatrischer Beobachtung gewesen, wobei er als geistig gesund, jedoch an Tabes leidend erachtet worden war. Nunmehr versuchte er, an sich selbst eine „Sterilisation“ vorzunehmen, indem er sich mittels eines Glasscherbens schwere Verletzungen der Testikel beibrachte. Der Schmerz, den er dabei empfand, war nach seiner Angabe geringer als der bei tabischen Krisen. Es handelte sich bei ihm um eine psychisch normale Persönlichkeit, auch ohne auffällige psychopathische Züge; die Haft ertrug er mit Ruhe, jedoch die Aussicht auf einen Anstaltsaufenthalt von unbestimmter Dauer veranlaßte ihn zu der Tat, um seine Freilassung, die danach übrigens tatsächlich angeordnet wurde, zu erlangen; besonderen Eindruck hatte auf ihn auch die Äußerung eines Arztes gemacht, bis zum Erlasse eines die Kastration für Sittlichkeitsverbrecher vorsehenden Gesetzes müsse er in der Anstalt bleiben.

Adam (Berlin).

---